

Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen im landwirtschaftlichen Betrieb



für Landwirtschaftsbetriebe

Buchhaltung - Liegenschaftsverwaltung - Beratung - Erzeugergemeinschaft

Agrarumweltmaßnahmen

Dokumentenbaum	Dokumentenliste
<ul style="list-style-type: none"> 📁 Antragsdokumente 2016 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Allgemeine Betriebsangaben 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Direktzahlungen 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015) 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Vielfältige Kulturen (FP 500) 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Strukturelemente (FP 501 - 503) 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Extensives Dauergrünland (FP 504 - 505) 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506) 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507) 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508) 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Sommerweide (FP 509) 	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510) 	

Im Rahmen der Vielfältigen Kulturen Richtlinie wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes gefördert.

Die unter Nummer 4 in der Richtlinie beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen müssen für die Förderung der beantragten Flächen erfüllt sein.

2. Varianten

Variante	Verpflichtung
Variante 1	Auf mindestens 10% der gesamten Ackerfläche des Betriebes sind Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen.
Variante 2	Auf mindestens 10% der gesamten Ackerfläche des Betriebes sind Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Ferner sind davon auf mindestens 5 % der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anzubauen. (Der Anteil kleinkörniger Leguminosen kann auch größer als 5 % sein.)
Variante 3	Auf mindestens 10 % der Ackerfläche sind großkörnige Leguminosen anzubauen. Weitere Flächen über die 10 % hinaus können mit kleinkörnigen Leguminosen bestellt sein.

Für uns nur sinnvoll wenn viel Ackerfutter benötigt wird.

Anbau:

Getreide

Raps

Silomais

Zuckerrüben/Kartoffeln

Ackerfutter

Ersatz von Soja durch einheimische Leguminosen ist interessant.

Aber derzeit Umstellung auf Melkroboter, daher pelletiertes Futter nötig.

Im Vordergrund steht die Nutzung des natürlichen Grünlandes,
nicht oder extensiv genutztes Grünland muss auch bezahlt werden.

Opportunitätskosten beschreiben in den Wirtschaftswissenschaften den entgangenen Nutzen beziehungsweise den entgangenen Ertrag einer Handlungsalternative, auf den zugunsten der durchgeführten Alternative verzichtet wird.

Gefahr der Überzeichnung des Programms.

Dokumentenbaum

Dokumentenliste

- 📁 Antragsdokumente 2016
 - + 📁 Allgemeine Betriebsangaben
 - + 📁 Direktzahlungen
 - + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode
 - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015)
 - + ~~📁 Vielfältige Kulturen (FP 500)~~
 - + 📁 Strukturelemente (FP 501 - 503)
 - + 📁 Extensives Dauergrünland (FP 504 - 505)
 - + 📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506)
 - + 📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507)
 - + 📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508)
 - + 📁 Sommerweide (FP 509)
 - + 📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510)

Dokumentenbaum

Dokumentenliste

- 📁 Antragsdokumente 2016
 - + 📁 Allgemeine Betriebsangaben
 - + 📁 Direktzahlungen
 - + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode
 - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015)
 - + ~~📁 Vielfältige Kulturen (FP 500)~~
 - + 📁 **Strukturelemente (FP 501 - 503)**
 - + 📁 Extensives Dauergrünland (FP 504 - 505)
 - + 📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506)
 - + 📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507)
 - + 📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508)
 - + 📁 Sommerweide (FP 509)
 - + 📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510)

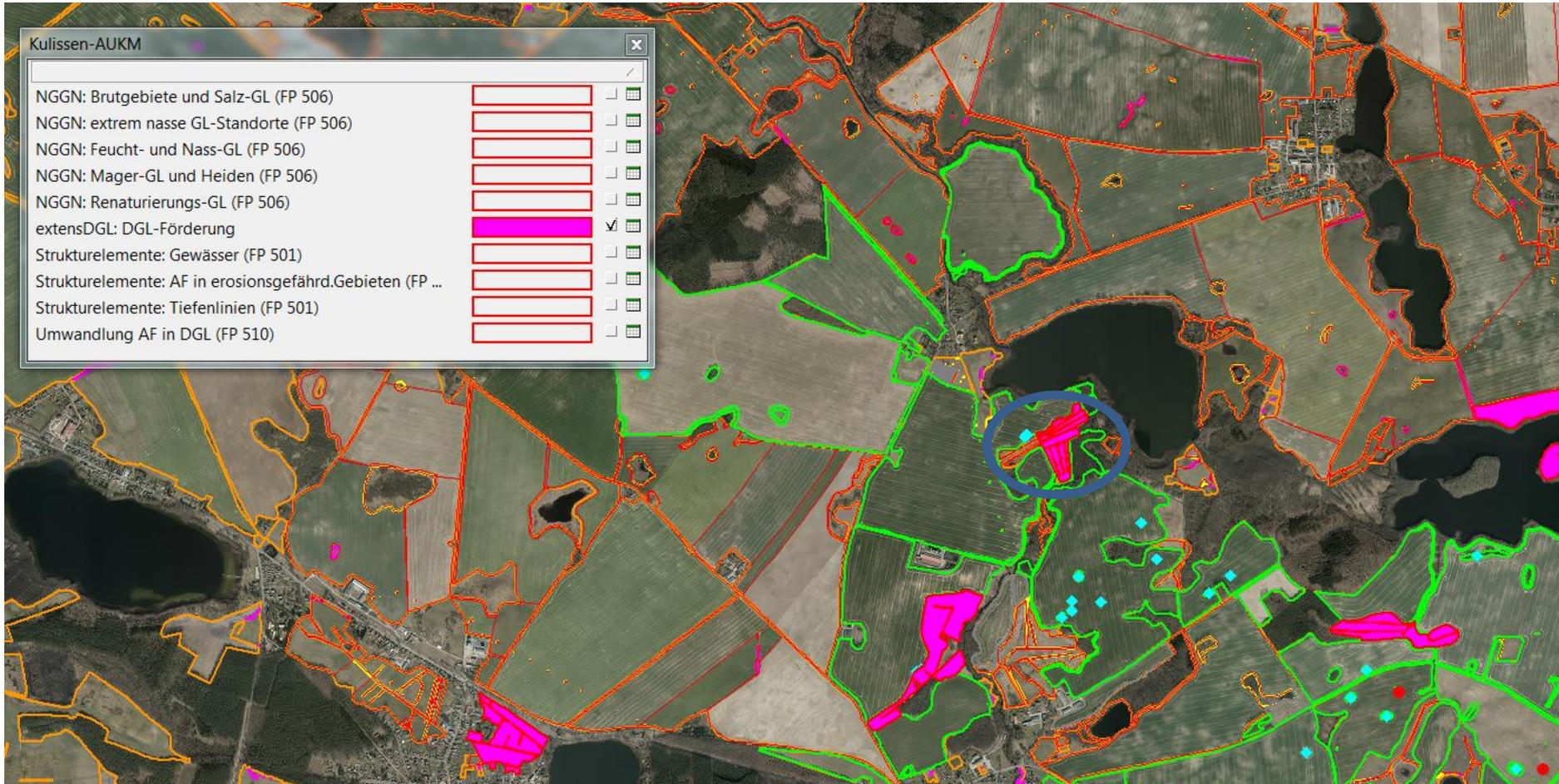
Dokumentenbaum

Dokumentenliste

- 📁 Antragsdokumente 2016
 - + 📁 Allgemeine Betriebsangaben
 - + 📁 Direktzahlungen
 - + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode
 - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015)
 - + ~~📁 Vielfältige Kulturen (FP 500)~~
 - + 📁 Strukturelemente (FP 501 - 503)
 - + 📁 Extensives Dauergrünland (FP 504 - 505)
 - + 📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506)
 - + 📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507)
 - + 📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508)
 - + 📁 Sommerweide (FP 509)
 - + 📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510)

2. Kulissen

<u>Variante</u>	Kulisse/Gebiet
Variante I	<ul style="list-style-type: none"> - keine Förderung in der Kulisse der naturschutzgerechten Grünlandnutzung, - keine Förderung in der Kulisse der Kernzone der Variante II - Förderung auf allen anderen Flächen, dazu gehören auch die Flächen in der Vorrangzone
Variante II	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung in der Kernzone - Förderung in der Vorrangzone - Förderung außerhalb der Vorrang- und Kernzone - Keine Förderung in der Kulisse der naturschutzgerechten Grünlandnutzung



Kulissen-AUKM

- NGGN: Brutgebiete und Salz-GL (FP 506)
- NGGN: extrem nasse GL-Standorte (FP 506)
- NGGN: Feucht- und Nass-GL (FP 506)
- NGGN: Mager-GL und Heiden (FP 506)
- NGGN: Renaturierungs-GL (FP 506)
- extensDGL: DGL-Förderung
- Strukturelemente: Gewässer (FP 501)
- Strukturelemente: AF in erosionsgefährd.Gebieten (FP ...
- Strukturelemente: Tiefenlinien (FP 501)
- Umwandlung AF in DGL (FP 510)

Auswahlinformation

Information:

 Kreis: 76 (Ludwigslust-Parchim)
 Gemeinde: 15 (Borkow)
 TK-Blatt: N-32-084-D-d-4

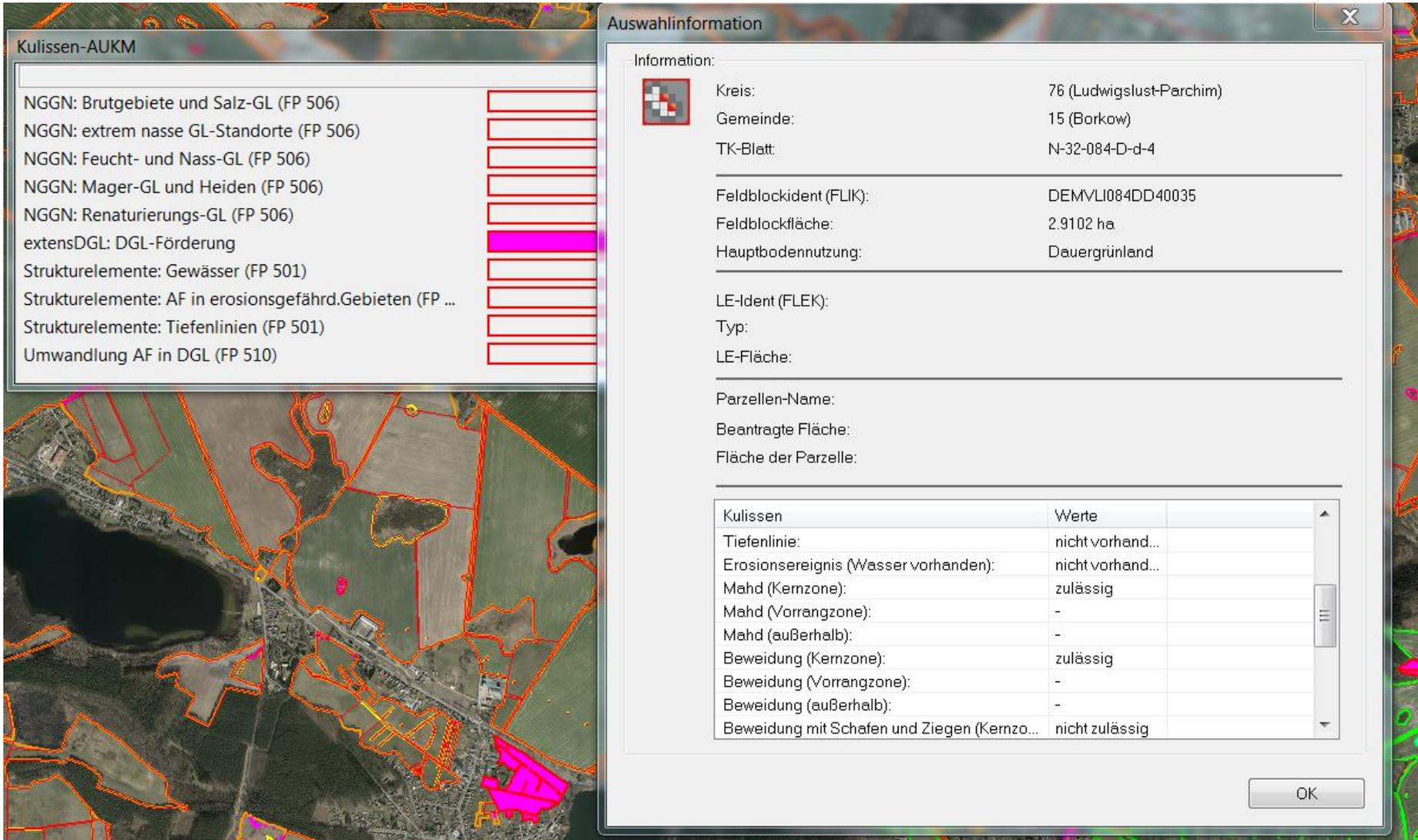
Feldblockident (FLIK): DEMVLI084DD40035
 Feldblockfläche: 2.9102 ha
 Hauptbodennutzung: Dauergrünland

LE-Ident (FLEK):
 Typ:
 LE-Fläche:

Parzellen-Name:
 Beantragte Fläche:
 Fläche der Parzelle:

Kulissen	Werte
Tiefenlinie:	nicht vorhand...
Erosionsereignis (Wasser vorhanden):	nicht vorhand...
Mahd (Kernzone):	zulässig
Mahd (Vorrangzone):	-
Mahd (außerhalb):	-
Beweidung (Kernzone):	zulässig
Beweidung (Vorrangzone):	-
Beweidung (außerhalb):	-
Beweidung mit Schafen und Ziegen (Kernzo...)	nicht zulässig

OK



Auswahlinformation

Information:



Kreis: 76 (Ludwigslust-Parchim)
 Gemeinde: 15 (Borkow)
 TK-Blatt: N-32-096-B-b-2

Feldblockident (FLIK): DEMVLI096BB20074
 Feldblockfläche: 1.4518 ha
 Hauptbodennutzung: Dauergrünland

LE-Ident (FLEK):
 Typ:
 LE-Fläche:

Parzellen-Name:
 Beantragte Fläche:
 Fläche der Parzelle:

Kulissen	Werte
Erosionsereignis (Wasser vorhanden):	nicht vorhand...
Mahd (Kernzone):	-
Mahd (Vorrangzone):	zulässig
Mahd (außerhalb):	-
Beweidung (Kernzone):	-
Beweidung (Vorrangzone):	zulässig
Beweidung (außerhalb):	-
Beweidung mit Schafen und Ziegen (Kernzo...)	-
Beweidung mit Schafen und Ziegen (Vorran...	zulässig

OK



4. Verpflichtungen und Auflagen

a.) Variante I

Nutzung	Nutzungstermine	Beweidungsvorgaben	Düngung und Pflanzenschutz und Bearbeitungsmaßnahmen	Sonstiges
Mahd	Mindestens einmal jährlich	-----	Keine mineralischen Düngemittel mit Stickstoff, keine Pflanzenschutzmittel keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, kein Mulchen, keine Meliorationen, keine Beregnung	Räumung des Mähgutes (einschließlich gepresster Ballen)
Beweidung	Mindestens einmal jährlich	keine Einschränkung, Nachmahd zulässig		

Für die Teilnahmen an der Variante I ist kein Mindestviehbesatz im Betrieb erforderlich.

b.) Variante II

Nutzung	Nutzungstermine	Beweidungsvorgaben	Düngung und Pflanzenschutz und Bearbeitungsmaßnahmen	Sonstiges
Mahd	Mahd der Schonfläche frühestens vier Wochen nach dem ersten Schnitt, Schonfläche ist mindestens einmal jährlich zu mähen bis spätestens 31. August. Früheste Mahd: ab 31. Mai	Nachbeweidung (nach vorheriger Mahd) ab 1.09. bis 15.11. ohne Vorgaben zur Beweidungsdichte	keine mineralischen Düngemittel mit Stickstoff, keine Pflanzenschutzmittel, Düngung mit Phosphat, Kalium, Magnesium, Kalk und Mikro-nährstoffen einschließlich der Ausbringung von Wirtschaftsdünger steht unter dem Genehmigungsvorbehalt,	Anlage einer Schonfläche (mindestens 20 Prozent der Parzelle), Mahd der Förderfläche mindestens 1 mal jährlich (einschließlich der Schonfläche)
Beweidung	keine Einschränkung der Beweidungszeit	1,5 GVE/ha maximale Beweidungsdichte (momentan- der Tierbesatz auf der Fläche) im Zeitraum vom 20. März bis zum 31. Mai (bei Förderanträgen ab 2016 für Schafe und Ziegen vom 20.05. - 20.07). keine Portionsweide (eine tägliche Zuteilung von Futterrationen), mindestens einmal jährlich nutzen, Tierarten sind nicht	keine Meliorationen und Beregnung, keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, vom 20. März bis 31.Mai keine Pflegemaßnahmen sowie kein Mähen und keine Nachsaat	mindestens 1 mal im Jahr durch Beweidung nutzen

Beweidung mit Schafen oder Ziegen	Keine Einschränkung der Beweidungszeit	1,5 GVE/ha maximale Beweidungsdichte (momentan- der Tierbesatz auf der Fläche) im Zeitraum vom 20. März bis zum 31. Mai mit Schafen oder Ziegen	(eine tägliche Zuteilung von Futterrationen), mindestens einmal jährlich nutzen, Tierarten sind nicht eingeschränkt Abweichend davon gilt für Förderanträge ab 2016 für die Variante Beweidung mit Schafen oder Ziegen folgendes: vom 20. Mai bis 20. Juli keine Pflegemaßnahmen sowie kein Mähen und keine Nachsaat	mindestens einmal jährlich durch Beweidung nutzen
-----------------------------------	--	---	---	---

Dokumentenbaum	Dokumentenliste
<ul style="list-style-type: none"> 📁 Antragsdokumente 2016 <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Allgemeine Betriebsangaben + 📁 Direktzahlungen + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015) <ul style="list-style-type: none"> + 📁 Vielfältige Kulturen (FP 500) + 📁 Strukturelemente (FP 501 - 503) + 📁 Extensives Dauergrünland (FP 504 - 505) + 📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506) + 📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507) + 📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508) + 📁 Sommerweide (FP 509) + 📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510) 	

Es ist immer kompliziert im laufenden Betrieb zu unterscheiden was man wann wo darf. Insbesondere bei Arbeitnehmerverfassung.

Schwieriges oder nicht benötigtes Grünland wird an einen Öko-Betrieb mit Mutterkuhhaltung abgegeben.

Dokumentenbaum

Dokumentenliste

- 📁 Antragsdokumente 2016
 - + 📁 Allgemeine Betriebsangaben
 - + 📁 Direktzahlungen
 - + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode
 - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015)
 - ~~+ 📁 Vielfältige Kulturen (FP 500)~~
 - + 📁 Strukturelemente (FP 501 - 503)
 - ~~+ 📁 Extensives Dauergrünland (FP 504 - 505)~~
 - + 📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506)
 - + 📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507)
 - + 📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508)
 - + 📁 Sommerweide (FP 509)
 - + 📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510)

2. Kulissen

Variante	Kulisse
Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland	NGGN1
Extrem nasse Grünlandstandorte	NGGN2
Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte	NGGN3
Magergrasland und Heiden	NGGN4
Magergrasland und Heiden ^u bei Beweidung mit Schafherden mit einem Anteil von Ziegen von mindestens 5 Prozent	NGGN4
Renaturierungsgrünland	NGGN5

Dokumentenbaum

Dokumentenliste

- 📁 Antragsdokumente 2016
 - + 📁 Allgemeine Betriebsangaben
 - + 📁 Direktzahlungen
 - + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode
 - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015)
 - ~~+ 📁 Vielfältige Kulturen (FP 500)~~
 - + 📁 Strukturelemente (FP 501 - 503)
 - ~~+ 📁 Extensives Dauergrünland (FP 504 - 505)~~
 - ~~+ 📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506)~~
 - + 📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507)
 - + 📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508)
 - + 📁 Sommerweide (FP 509)
 - + 📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510)

Dokumentenbaum

Dokumentenliste

- 📁 Antragsdokumente 2016
 - + 📁 Allgemeine Betriebsangaben
 - + 📁 Direktzahlungen
 - + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode
 - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015)
 - + ~~📁 Vielfältige Kulturen (FP 500)~~
 - + 📁 Strukturelemente (FP 501 - 503)
 - + ~~📁 Extensives Dauergrünland (FP 504 - 505)~~
 - + ~~📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506)~~
 - + ~~📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507)~~
 - + 📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508)
 - + 📁 Sommerweide (FP 509)
 - + 📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510)

Öko Betrieb

Dokumentenbaum

Dokumentenliste

- 📁 Antragsdokumente 2016
 - + 📁 Allgemeine Betriebsangaben
 - + 📁 Direktzahlungen
 - + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode
 - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015)
 - + ~~📁 Vielfältige Kulturen (FP 500)~~
 - + 📁 Strukturelemente (FP 501 - 503)
 - + ~~📁 Extensives Dauergrünland (FP 504 - 505)~~
 - + ~~📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506)~~
 - + ~~📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507)~~
 - + 📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508)
 - + 📁 Sommerweide (FP 509)
 - + 📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510)

Tierkategorie			GVE
1	Milchkühe	Milchkühe (einschließlich Zuchtbullen)	1,000
2	Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase (weibliche Rinder)	Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,600
		Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
3	Mastrinder	Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,600
		Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000

5. Verpflichtungen und Auflagen

Die wesentliche Verpflichtung ist, dass jedem Tier der beantragten Tierkategorie täglicher Weidegang in fünf aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. November mit freiem Zugang zu einer Tränkvorrichtung verschafft wird.

Das bedeutet, dass alle Tiere der beantragten Tierkategorie täglich einen Weidegang erhalten. Zum Melken dürfen die Tiere in den Stall getrieben werden.

Auch die Halbtagsweide wird als täglicher Weidegang angerechnet.

Auslaufflächen zählen nicht als Weideflächen!

Weidegang ist sehr gut, aber: hoher organisatorischer, zeitlicher und personeller Aufwand; Geld deckt diesen nicht.

6 Monate ist zu früh

Vorschlag: Unterteilung der weiblichen Rinder in kleinere Tierkategorien
Niedertragend bis Hochträchtigkeit
Trockensteher

Dokumentenbaum

Dokumentenliste

- 📁 Antragsdokumente 2016
 - + 📁 Allgemeine Betriebsangaben
 - + 📁 Direktzahlungen
 - + 📁 Landesmaßnahmen - Zahlungsanträge alte Förderperiode
 - 📁 Landesmaßnahmen - Förder- und Zahlungsanträge neue Förderperiode (ab 2015)
 - + ~~📁 Vielfältige Kulturen (FP 500)~~
 - + ~~📁 Obst- und Gemüsebau (FP 507)~~
 - + ~~📁 Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506)~~
 - + ~~📁 Extensivierungsrichtlinie (FP 508)~~
 - + ~~📁 Sommerweide (FP 509)~~
 - + ~~📁 Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland (FP 510)~~

STRUKTUELEMENTE

STRUKTUELEMENTE

Bezeichnung	NC MV	Flächenart ÖVF 2. Säule	Faktor	Code ÖVF Art
Gewässerschutzstreifen	573	Pufferstreifen (Nr. 5)	1,5	4
Gewässerschutzstreifen mit einer Breite von über 20 m	573	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0	9
Blühstreifen (ein- und mehrjährig)	574	Feldrandstreifen (Nr. 4e)	1,5	4
Blühstreifen (ein- und mehrjährig) mit einer Breite über 20 m	574	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0	9
Blühfläche (MSL-Maßnahme)	575	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0	9
Erosionsschutzstreifen	576	Feldrandstreifen (Nr. 4e)	1,5	4
Erosionsschutzstreifen mit einer Breite über 20 m	576	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0	9
MV Schonstreifen	928	Feldrandstreifen (Nr. 4e)	1,5	4
MV Schonstreifen	928	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0	9

Randstreifen: **JA**

Gewässerschutzstreifen

An Kulisse gebunden

Ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Auflagen einzuhalten:

Art des Antrags	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM
Ohne ÖVF	15. Mai im ersten Jahr	Gräser betont	5- 30 m	zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff
Mit ÖVF (Pufferstreifen)	31.03.	Gräser betont	5-20 m	Zulässig, wenn vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff
Mit ÖVF (Brache)	31.03.	Gräser betont	5-30 m	unzulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff

STRUKTUELEMENTE

Randstreifen: **JA**

Erosionsschutzstreifen

Bedingt an Kulisse gebunden

Ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Auflagen einzuhalten:

Art des Antrags	Aus-saat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
ohne ÖVF	15. Mai im ersten Jahr	Gräser betont	5- 30 m	zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Erosionsschutzstreifen außerhalb der Kulisse müssen den Feldblock in Gänge teilen und dürfen nicht am Rand des Feldblockes liegen
mit ÖVF (Feldrand)	31.03.	Ansaat mit mehrjährigen Blühpflanzen (siehe Nr. 6 Schutzstreifen mit Blühaspekt)	5-20 m	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Erosionsschutzstreifen außerhalb der Kulisse müssen den Feldblock in Gänge teilen und dürfen nicht am Rand des Feldblockes liegen
Mit ÖVF (Brache)	31.03.	Gräser betont	5-30 m	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Erosionsschutzstreifen außerhalb der Kulisse müssen den Feldblock in Gänge teilen und dürfen nicht am Rand des Feldblockes liegen

Randstreifen: **JA**

Mindestabstand zu Gewässern

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes MV wurde § 81, der unter anderem Mindestabstände beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu Oberflächengewässern (7, zuletzt 3 bis 1 m) beinhaltete, gestrichen. Somit gelten die spezifischen **Abstandsaufgaben der einzelnen Pflanzenschutzmittel**.

Ist kein Abstand ausgewiesen, greift § 12 Abs. 2 PflSchG. Dort heißt es: Pflanzenschutzmittel *"dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden."*

Dieser Forderung wird man gerecht, hält man bei optimalen Anwendungsbedingungen (Wind, Fahrgeschwindigkeit und Spritzgestängehöhe) einen **Abstand von 1 m** zur Böschungsoberkante ein.

<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasGMVrahmen&doc.part=X>

Randstreifen: **JA**

Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist besonders auf den Schutz von unbeteiligten Personen in der Umgebung der Behandlungsfläche zu achten.

Basierend auf Bewertungsmodellen, die in einem Leitliniendokument der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlicht wurden, hat das BVL in einer Bekanntmachung dargelegt, welcher Mindestabstand einzuhalten istDemnach darf bei der Spritz- und Sprühanwendung in Flächenkulturen ein Abstand von **zwei Metern** und in Raumkulturen ein Abstand von **fünf Metern** nicht unterschritten werden.

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/01_SachgerechteAnwendung/psm_SachgerechteAnwendung_node.html;jsessionid=11F4FBD0EB91F6CACD0C16E28FF90483.2_cid332#doc1487360bodyText3

Randstreifen: **JA**

Aber keine Beteiligung an AUM Maßnahmen

Durch Boden- und Bestellarbeiten kann es schnell dazu kommen, dass die Streifen dann mal nicht mehr die gewünschte Breite haben.



Die Jäger mögen die Streifen auch.

Randstreifen: **JA**

Aber keine Beteiligung an AUM Maßnahmen

Streifen werden als „Aus der Erzeugung genommen“ deklariert und als ÖVF Flächen angemeldet.



Blühflächen und Blühstreifen

Einjährig

ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Anlagen einzuhalten.

Art des Antrags	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
ohne ÖVF	31. Mai	Blütenreich (mindestens 5 Arten)	5-30 m bei Streifen, Fläche keine Einschränkung	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Aussaat folgenden Jahres
mit ÖVF (Feldrand)	31. Mai	Blütenreich (mindestens 5 Arten)	5-20 m	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Aussaat folgenden Jahres
Mit ÖVF (Brache)	31. Mai	Blütenreich (mindestens 5 Arten)	5-30 m bei Streifen, Fläche keine Einschränkung	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Aussaat folgenden Jahres

Blühflächen und Blühstreifen

Mehrfährig

Art des Antrags	Aus-saat bis	Mi-schung	Breite	Nut-zung	Düngung und PSM	Sonstiges
ohne ÖVF	31. Mai	Blüten-reich (au-tochthone s Saatgut wie bis-her)	5-30 m bei Streifen, bei Fläche keine Vor-gaben	Nicht zulässig	Keine Anwen-dung von PSM und Düngemit-teln mit Stickstoff	Keine Bodenbearbei-tungsmaßnahmen (außer Bestellung, Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März, Erneute Bestellung, wenn Bestand nicht mehr blüten-reich
mit ÖVF (Feld-rand)	31. Mai	Blüten-reich (au-tochthone s Saatgut wie bis-her)	5-20 m	Nicht zulässig	Keine Anwen-dung von PSM und Düngemit-teln mit Stickstoff	Keine Bodenbearbei-tungsmaßnahmen (außer Bestellung, Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März, Erneute Bestellung, wenn Bestand nicht mehr blüten-reich
Mit ÖVF (Brache)	31. Mai	Blüten-reich (au-tochthone s Saatgut wie bis-her)	5-30 m bei Streifen bei Fläche keine Vor-gaben	Nicht zulässig	Keine Anwen-dung von PSM und Düngemit-teln mit Stickstoff	Keine Bodenbearbei-tungsmaßnahmen (außer Bestellung, Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März, Erneute Bestellung, wenn Bestand nicht mehr blüten-reich ist

STRUKTUELEMENTE

Bienenweide Nord-Westen
mehrfährig
Saatstärke: 1 gr/qm

$$10 \text{ kg/ha} * 32,99 \text{ €/kg}^1 = 329,9 \text{ €/ha}$$

<https://www.baywa.de/shop/produkte/pflanzenbau-sonderkulturen/saatgut/bluehmischungen-forst-inkereimischungen/veitshoechheimer-bienenweide-sued-p602828/veitshoechheimer-bienenweide-1-kg-602831?gclid=CNKYK4uyqtACFcfAGwodu8wGIQ>

Achillea		
Carduus		
Centaurea		
Centaurea jacobina	Wiesenfl.	2,00
Centaurea cyanus	Skabion	2,00
Daucus	Wild	3,00
Hypericum		1,00
Leucanthemum		4,00
Lotus corniculatus		1,00
Malva alcea		0,50
Malva sylvestris		2,00
Medicago lupulina		3,00
Melilotus alba		0,50
Melilotus officinalis		1,00
Cichorium		1,50
Papaver	Ma	0,50
Pastinaca	Wild	1,00
Plantago lanceolata	Spitzweg	1,00
Silene alba	Weißer Lichte	1,00
Silene dioica	Rote Lichtnelk	2,00
Silene vulgaris	Traubenkropfkraut	2,00
Solidago virgaurea	Echte Goldrute	0,40
Tanacetum vulgare	Rainfarn	1,00
Thymus pulegioides	Wilder Thymian	0,70
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	0,50
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze	1,00
Bienepflanzen:		
Inula helenium	Echter Alant	0,20
Leonurus cardiaca	Herzgespann	1,00
Kulturarten:		40,00

Blühflächen und Blühstreifen

Mehrfährig

Kulturarten:		40,00
Anethum graveolens	Dill	2,00
Calendula officinalis	Ringelblume	4,00
Coriandrum sativum	Koriander	5,00
Fagopyron esculentum	Buchweizen	10,00
Foeniculum vulgare	Fenchel	6,00
Helianthus annuus	Sonnenblume	13,00
Malva mauritanica	Futtermalve	5,00
Malva verticillata	Quirlmalve	5,00
Medicago sativa	Luzerne	5,00
Ornithopus sativus	Serradella	2,00
Trifolium pratense	Rotklee	2,00
Trifolium repens	Weißklee	1,00
Summe:		60,00

Gefahr des Aussamens, Übergang auf Nachbarflächen, starke Konkurrenz zu Nutzpflanzen

⇒ erhöhter Aufwand an Pflanzenschutzmittel oder Bodenbearbeitung

Am Ende ökologisch nicht wertvoll

STRUKTUELEMENTE

Blühflächen einjährig

Ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Anlagen einzuhalten.

Art des Antrags	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
ohne ÖVF	31. Mai	Blütenreich (mindestens 5 Arten)	5-30 m bei Streifen, Fläche keine Einschränkung	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Aussaat folgenden Jahres

6. Anforderungen an das Saatgut für die Anlage von Strukturelementen

Einjährige Blühstreifen und -flächen

Nachfolgend sind Arten für einjährige Mischungen aufgeführt. Davon müssen mindestens 5 Arten in einer Mischung enthalten sein. Hier nicht aufgeführte einjährige Blühpflanzen können ebenfalls Bestandteil der Mischung sein. Gräserartige (Gräser und Getreide) dürfen maximal 10 % der Saatgutmischung einnehmen.

Arten für einjährige Mischungen: Gelbsenf, Ölrettich, Sommerrübsen, Alexandrinerklee, Gelbklee, Inkarnatklee, Perserklee, Rotklee, Weißklee, Futtererbse, Seradella, Süßlupine, Zottelwicke, Öllein, Borretsch, Buchweizen, Dill, Futtermalve, Klatschmohn, Koriander, Kornblume, Mariendistel, Phacelia, Ringelblume, Sonnenblume, Stockrose.

STRUKTUELEMENTE

Gut Sternberg GmbH & Co. KG				Anteil AF	Kosten	Kosten
				%	€/ha	€
Ackerland		3.286,53 ha				
davon	Luzerne	66,21 ha		2,01		
	Ackerland aus der Erzeugung	91,97 ha		2,80	330	30.350
	Blühflächen mit AUM Maßnahme	10,36 ha		0,32	376	3.895
	Blühflächen ohne AUM Maßnahme	29,86 ha		0,91	376	11.227
	Zwischenfruchtanbau	200,00 ha		6,09	166	33.200
	SUMME			12,12		78.673
					23,94	



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit